



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

 Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.


Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen Ackerflächen vorrangig in Auen und auf (ehemaligen) Moorflächen zu Dauergrünlandflächen umgewandelt werden. Zudem ist es grundsätzlich möglich, Ackerflächen in Schutzgebieten sowie Entwicklungsflächen für Lebensraumtypen und Habitatflächen, für bestimmte Arten in Dauergrünland umzuwandeln. Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung bewirtschaftet werden, die auf natürliche Weise durch Selbstausaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Sie dürfen seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sein. Aus Sicht des Naturschutzes sollen vorzugsweise wertvolle oder potentiell wertvolle Dauergrünlandflächen mit einem hohen Anteil an einheimischen Kräutern etabliert werden. Dauergrünlandflächen sind wichtig für den Boden- und Gewässerschutz und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Die dauerhafte Begrünung von Ackerflächen, d. h. die Umwandlung in Dauergrünland, bei gleichzeitigem Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, dient dem Schutz der Gewässer vor Sediment-, Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen. Dazu kommt, dass der Boden im Grünland wegen der ganzjährigen Bedeckung vor Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser geschützt ist. Außerdem verfügen Grünlandböden über höhere Humusgehalte sowie eine hohe Wasserspeicherkapazität. Das Dauergrünland bietet für viele Tiere der Agrarlandschaft eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen. Dauergrünlandflächen geben vielen Wirbellosen (z. B. Spinnen, Heuschrecken, Tagfalter), Vögeln (z. B. Rotmilan und Weißstorch), Amphibien und Säugetieren die Möglichkeit der Nahrungssuche und Fortpflanzung und stellen einen Rückzugsraum dar. Zudem wird durch die Anlage von artenreichem Grünland mit einer entsprechenden Ansaatmischung die Biodiversität in der Agrarlandschaft aktiv gefördert.

Diese investive Maßnahme ist die Voraussetzung zur späteren Teilnahme an der Maßnahme *GL 2b - Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsaue und auf Moorflächen* in der Förderrichtlinie AUK/2023, welche ab dem Folgejahr beantragt werden kann. Ziel der AUK-Maßnahme ist es, den Einkommens- und Wertverlust, der bei der Überführung von Ackerland in Dauergrünland vor allem in Auen und auf Moorflächen entsteht, auszugleichen.

Festbeträge auf der Grundlage von Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag pro ha [€]
Neuansaat von Grünland mit gebietseigenem Saatgut (gemäß Regiosaatgutkonzept), mindestens 30 % Kräuteranteil	1.482,00
Neuansaat von Grünland mit Qualitäts-Standard-Saatgutmischungen für Weiden, Mähweiden und Wiesen	242,00

 Gemäß FRL NE/2023 ist grundsätzlich der Maßnahmebeginn vor Antragstellung zulässig. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informieren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

- ✓ die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland durch Neuansaat auf Einzelflächen, die mindestens 0,1 Hektar groß sind. Die Fläche muss vormals als Ackerland genutzt worden sein und sich aktuell innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes der Bodennutzungskategorie Ackerland (AL) befinden.
- ✓ Flächen, die innerhalb einer definierten Kulisse liegen, die vor allem Auen- und Moorflächen enthält. Diese Kulisse umfasst Flächen, auf denen die Maßnahme grundsätzlich möglich ist. Sie ist als interaktive Karte im Datenportal iDA veröffentlicht und im Internet inklusive Erläuterung unter Fachliche Hinweise und Empfehlungen - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de zu finden: [Hinweise zur AUKM »GL 2b – Auen- und Moorkulisse«](#).
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Die Einsaat hat mit der zum beantragten Einheitskostensatz vorgegebenen Saatgutmischung (siehe Förderportal) zu erfolgen. Der Saatgutbeleg des verwendeten Saatgutes ist vorzulegen.
 - Wenn keine eindeutige Abgrenzung der Fläche durch z. B. Wege, natürliche Schlaggrenzen oder weitere natürliche Gegebenheiten für die Vermessung bzw. Inaugenscheinnahme vorhanden ist, ist die Abgrenzung der Vorhabenfläche spätestens nach der Ansaat z. B. durch das Setzen von Pflöcken kenntlich zu machen.
 - Der Abschluss des Vorhabens (durchgeführte Einsaat und Kenntlichmachung der Vorhabenfläche) ist der Bewilligungsstelle unmittelbar nach Durchführung, bis spätestens 15.09. anzuzeigen.

Nicht förderfähig sind:

- ✓ Vorhaben, bei denen die Zuwendung unter 1.000 € liegt.
- ✓ die Umwandlung von Flächen mit Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder zu schützenden Arten mit Bindung an eine ackerbauliche Nutzung (beispielsweise der Ortolan oder Arten aus der Gruppe der Ackerwildkräuter)
- ✓ Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme. Diese Kosten sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt.
- ✓ Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Hinweise zur fachgerechten Durchführung:

☞ Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.

- ✓ Es werden zwei Einheitskostensätze angeboten, die sich hinsichtlich des Saatgutes unterscheiden:
 - Sächsische Qualitäts-Standard-Mischung für Grünland
 - Gebietseigenes Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30%.Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Ansaat mit gebietseigenem Saatgut (Regiosaatgut) empfohlen.
- ✓ Die vorgegebenen Grünlandmischungen sind im Förderportal ([Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)) des sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft einsehbar. Es wird eine Herbstansaat bis spätestens Mitte September im Vorjahr des (ersten) Auszahlungsantrags für die Maßnahme GL 2b der FRL AUK/2023 empfohlen. Damit der Auszahlungsantrag für die Maßnahme GL 2b im Folgejahr gestellt werden kann, muss die Ansaat bis spätestens zum 15.09. erfolgt sein.
- ✓ Die vorrangig aus gebietseigenem Saatgut zusammengestellten Grünlandmischungen sollen nur innerhalb ihrer jeweiligen sogenannten Ursprungsgebiete (UG) in Sachsen ausgebracht werden. DIANAweb



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

enthält für jeden Feldblock unter „Gebiet Ansaatmischung“ eine entsprechende Gebiets-Kennung (UG4, UG5, UG8, UG15, UG20).

- ✓ Die Empfehlungen zur Ansaat, insbesondere die empfohlene Saatstärke des jeweiligen Produzenten der Saatgutmischung, sind zu beachten.
- ✓ Für eine erfolgreiche Etablierung des gebietseigenen Saatguts ist aufgrund des hohen Anteils an Feinsämereien auf ein möglichst feinkrümeliges und gut rückverfestigtes Saatbett zu achten.
- ✓ Die Saatgutmischungen des gebietseigenen Saatguts enthalten in der Regel sehr unterschiedliche Saamengrößen. Für eine bessere Maschinengängigkeit und eine gleichmäßige Ausbringung sollten sie daher mit einem Füllstoff (z. B. Sand, Sägespäne, Maisschrot) gestreckt werden.
- ✓ Viele Arten in Saatgutmischungen (Regiosaatgut mit mehrjährige Arten), insbesondere die Kräuter, sind Lichtkeimer. Deshalb muss das Saatgut auf der Bodenoberfläche abgelegt werden. Dies erfolgt am besten per Breitsaat. Bei Verwendung einer Drillmaschine sind die Säscharen so hochzustellen, dass sie auf bzw. über der Bodenoberfläche laufen.
- ✓ Für einen guten Bodenschluss ist ein Anwalzen des oberflächlich abgelegten Saatgutes unbedingt erforderlich.

Weitere fachliche Hinweise

- ✓ Eine Unkrautregulierung sollte ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel geschehen und kann durch ein- oder mehrmalige Schröpfungserfolge erfolgen.
- ✓ Für die Antragstellung der Maßnahme GL 2b der FRL AUK/2023 sind die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderpflichtungen für Grünland - [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#) sowie die Förderpflichtungen und Hinweise zur Maßnahmen GL 2b - [Steckbrief GL 2b.pdf \(sachsen.de\)](#) zu beachten.
- ✓ Bei der Bewirtschaftung des Dauergrünlandes in der Maßnahme GL 2b sollten die Fachlichen Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023 - [Hinweise GL2b.pdf \(sachsen.de\)](#) beachtet werden.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) eingeholt werden.**
- ✓ **Um eine Inanspruchnahme der Maßnahme GL 2b der FRL AUK/2023 zum Auszahlungsantrag des Folgejahres der Ansaat zu ermöglichen, ist eine Antragsstellung für die Umwandlung bis spätestens zum Ende des 1. Quartals notwendig.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inklusive notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Mit dem Antrag ist eine Übersichtskarte mit der Lage der Maßnahmenfläche einzureichen. Aus der Übersichtskarte sollen insbesondere der Ort des Vorhabens und die Abgrenzung zweifelsfrei erkennbar sein.
- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung und die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers in schriftlicher Form beizufügen.
- ✓ Mit dem Antrag sind Angaben zur bisherigen Nutzung der Vorhabenfläche zu machen. Außerdem ist die zum Zeitpunkt der geplanten Einsaat beantragte Vorkultur, die FB-Referenz-Nummer sowie die Schlagnummer, sofern vorhanden, anzugeben.
- ✓ Wenn sich bereits ein wertvolles Grünland (z. B. eine Entwicklungsfläche für einen Lebensraumtyp) auf einem Ackerland-Feldblock etabliert hat und dieses z. B. durch Mahdgutübertragung aufgewertet und formal in Dauergrünland umgewandelt werden soll, sind weitere Informationen beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) zu erfragen.
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben und Unterlagen zum Projekt angefordert werden.